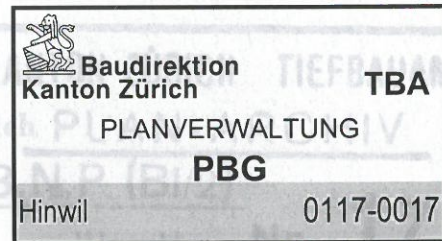


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 9. September 1965



3448. Bau- und Niveaulinien (Genehmigung). Am 22. Februar 1965 ersuchte der Gemeinderat Hinwil um Genehmigung seines Beschlusses vom 16. März 1964 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten Quartierstrasse Erschliessung Sonnenhof. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Hinwil vom 1. Februar 1965 sind gegen den am 4. April 1964 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig.

Die projektierte Quartierstrasse Erschliessung Sonnenhof verbindet die Dürntnerstrasse I. Kl. Nr. 5c mit der Zielstrasse III. Kl. Der auf 18 m festgesetzte Baulinienabstand entspricht der untersten Grenze des Tragbaren für eine Verbindungsstrasse dieser Art. Die Baulinien schliessen an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3161 vom 16. Juli 1959 genehmigten Baulinien der Dürntner- und der Zielstrasse an, deren Teilstücke zwischen den zu genehmigenden Baulinien gleichzeitig aufgehoben werden.

Die nördliche Baulinie ist bei der Ueberführung über das Rütibächli auf eine Länge von 8 m unterbrochen, die südliche dagegen ist von 27 m östlich der Dürntnerstrasse bis zur Ueberführung über das Rütibächli als ideale Baulinie festgesetzt worden.

Die Niveaulinien weisen eine Maximalsteigung von 2,4 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.
Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Hinwil vom 16. März 1964 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten Quartierstrasse Erschliessung Sonnenhof unter Oeffnung der bestehenden Baulinien an der Dürntnerstrasse I. Kl. Nr. 5c und der Zielstrasse III. Kl. wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Hinwil wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Hinwil unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Hinwil sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 9. September 1965.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
in Vertretung

D. H. Roggwiler